



Volksschulgemeinde  
Wigoltingen

# **Gemeindeordnung**

## I. Organisation

### Art. 1

Gebiet Die Volksschulgemeinde Wigoltingen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Wigoltingen und Raperswilen sowie die Gemeindeteile Engwilen, Hefenhäusern, Lipperswil, Sonterswil und Hattenhausen der Politischen Gemeinde Wäldi.

### Art. 2

Aufgaben <sup>1</sup> Die Volksschulgemeinde erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule.

<sup>2</sup> Die Volksschulgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

### Art. 3

Organisation Die Organe der Volksschulgemeinde Wigoltingen sind:

1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde
2. die Mitglieder der Schulbehörde
3. die Präsidentin oder der Präsident
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro

## II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Schulgemeinde

### Art. 4

Kompetenzen der Schulgemeinde <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Schulgemeinde.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Schulgemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Geschäfte:

a) Urne

1. Wahl der Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder dessen Präsident
2. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
3. Zusammenschluss mit anderen Gemeinden oder Teilen davon und Änderung der Gebietseinteilung
4. definitive Schliessung von Schulstandorten
5. einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind
6. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 200'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind
7. Mehrausgaben über zehn Prozent von ursprünglich an der Urne bewilligten Ausgaben
8. Grundstücksgeschäfte über Fr. 250'000
9. Sachgeschäfte, für welche an der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung beschlossen wurde

## b) Schulgemeindeversammlung

1. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
2. Wahl der Urnenoffiziantinnen und Urnenoffizianten
3. Genehmigung von einmaligen Ausgaben über Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind
4. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 50'000 bis Fr. 200'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind
5. Mehrausgaben über zehn Prozent von ursprünglich von der Schulgemeindeversammlung bewilligten Ausgaben
6. Mehrausgaben von ursprünglich von der Schulbehörde bewilligten Ausgaben, wenn die ursprünglichen Ausgaben und die Mehrausgaben zusammen folgende Gesamtbeträge übersteigen:
  - Fr. 110'000 bei einmaligen Ausgaben
  - Fr. 55'000 bei wiederkehrenden Ausgaben
7. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
8. Genehmigung der Jahresrechnung
9. Grundstückgeschäfte bis Fr. 250'000
10. Einleitung von Enteignungsverfahren
11. Erlass und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente
12. Übernahme neuer Aufgaben

4 Die Schulgemeindeversammlung kann einzelne Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

### Art. 5

Einberufung der Schulgemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Schulgemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.

<sup>2</sup> Die Zustellung der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Schulgemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten wird eine Einladung sowie der Stimmrechtsausweis zugestellt. Die Einladung umfasst die Traktandenliste, die Vorlagen mit Botschaften sowie die Anträge der Schulbehörde. Einladungen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

### Art. 6

Verbindlichkeit der Traktandenliste

Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Schulgemeindeversammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

### Art. 7

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

<sup>1</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden.

<sup>2</sup> Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.

### Art. 8

Abstimmungsverfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen geheime Abstimmungen erfordern oder mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

## Art. 9

Protokoll 1 Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es enthält eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse und gibt Auskunft über die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

2 Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es ist an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.

## III. Schulbehörde

### Art. 10

Zusammensetzung der Schulbehörde 1 Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier frei gewählten Mitgliedern.

2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

### Art. 11

Kompetenzen der Schulbehörde 1 Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Volksschulgemeinde zuständig.

2 Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Präsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulleitung, der Schulverwaltung, einer von ihr eingesetzten Kommission oder Dritten übertragen, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst.

3 Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organes fallen, namentlich:

1. Einberufung der Schulgemeindeversammlung und Anordnung von Urnenabstimmungen
2. Erstellung der Gebührenliste für kostenpflichtige Leistungen der Schulgemeinde
3. Besoldung der Mitarbeitenden der Schulgemeinde, soweit diese nicht kantonal geregelt ist
4. Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde und Kommissionen
5. Finanzkompetenzen und Kredite
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000
  - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000
  - c) Mehrausgaben über zehn Prozent von ursprünglich von der Schulbehörde bewilligten Ausgaben, sofern die ursprünglichen Ausgaben und die Mehrausgaben zusammen folgende Gesamtbeträge nicht übersteigen:
    - Fr. 110'000 bei einmaligen Ausgaben
    - Fr. 55'000 bei wiederkehrenden Ausgaben
6. Vorübergehende Kreditaufnahme im Rahmen des Budgets zur Sicherstellung der Liquidität

### Art. 12

Sitzungsteilnahme Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

### **Art. 13**

- Beschlussfassung
- 1 Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
  - 2 Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.
  - 3 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

### **Art. 14**

- Protokoll
- 1 Über die Sitzungen der Schulbehörde ist ein Protokoll zu führen. Es enthält insbesondere Angaben zu Ort und Zeit, den Anwesenden sowie den Beschlüssen.
  - 2 Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 15**

- Geschäftsordnung
- 1 Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
  - 2 Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Präsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.

### **Art. 16**

- Amtliche Publikation
- 1 Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.
  - 2 Betrifft eine amtliche Publikation eine Politische Gemeinde der Volksschulgemeinde Wigoltingen, erfolgt die Wahl des Publikationsorgans in Abstimmung mit der betreffenden Politischen Gemeinde.

### **Art. 17**

- Information und Konsultation
- 1 Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.
  - 2 Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.

## **IV. Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro**

### **Art. 18**

- Rechnungsprüfungskommission
- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die sich selbst konstituieren; sie ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind.
  - 2 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Volksschulgemeinde Wigoltingen in formeller und materieller Hinsicht.
  - 3 Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

### **Art. 19**

- Wahlbüro <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin als Vorsitzende oder dem Präsidenten als Vorsitzender, einem Mitglied der Schulbehörde als Aktuarin oder Aktuar sowie mindestens drei Urnenoffiziantinnen oder Urnenoffizianten.
- <sup>2</sup> Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **V. Schulleitung**

### **Art. 20**

- Schulleitung Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 21**

- Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2004 (zuletzt geändert am 18. Juni 2015).

Beschlossen anlässlich der Schulgemeindeversammlung vom 13. Juni 2023.

Die Präsidentin der Volksschulgemeinde Wigoltingen  
Nathalie Wasserfallen

Die Protokollführerin  
Beatrice Beerli

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 29. Juni 2023.